



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 08.04.2020

COVID-19 in Flüchtlingsunterkünften und Abschiebungshaft

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Warum wird bei Infektionsfällen in Flüchtlingsunterkünften nicht für eine adäquate Betreuung gesorgt? 2
- 1.2 Warum werden in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden alle Informationsmaterialien nicht standardmäßig übersetzt (auch in leichter Sprache) und den Unterkünften in leichter bzw. in den Sprachen der dort untergebrachten Flüchtlinge zur Verfügung gestellt? 2
- 1.3 Warum wird ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der Zugang zu den von ihnen betreuten Menschen in Unterkünften untersagt, obwohl keine Quarantäne verhängt wurde? 3
- 2.1 Warum werden den Flüchtlingen die ihnen zustehenden Sozialleistungen vor Ort in den Unterkünften nicht ausbezahlt, um den leichteren und geschützteren Zugang zu ermöglichen? 3
- 2.2 Warum ist den Landesverbänden der Freien Wohlfahrt der Zutritt zu bayerischen Asylunterkünften nicht gestattet? 4
- 2.3 Wie wird die Kinderbetreuung trotz der vorläufigen Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 für die bayerischen Asylunterkünfte gesichert? 4
- 3.1 Wie viele Personen befinden sich in den Abschiebungshaftanstalten in Bayern? 4
- 3.2 Warum wird in der jetzigen Situation in gewissen Fällen immer noch Abschiebungshaft vollzogen? 4
- 3.3 Beabsichtigt die Staatsregierung in der jetzigen Situation noch abzuschieben? 4
- 4.1 Warum müssen die Inhaftierten diese Verzögerungen aussitzen, ohne ein absehbares Ende der Haft und unter erschwerten Bedingungen (kein Besuch und keine Beratung)? 5
- 4.2 Wieso wird in den Abschiebehaftanstalten das gesundheitliche Risiko für Inhaftierte, Personal (Vollzugsbeamte, Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter, Psychologinnen bzw. Psychologen, Ärztinnen bzw. Ärzte) in Kauf genommen? 5
- 4.3 Werden Asylsuchende weiterhin im Ankunftszentrum in München aufgenommen? 5
- 5.1 Finden dort auch die medizinischen Screenings statt? 5
- 5.2 Warum werden Flüchtlingsunterkünfte unter Quarantäne gestellt, aber nicht die infizierten Personen aus den Unterkünften herausgeholt? 6
- 5.3 Verstoßen die Kantinen in den ANKER-Einrichtungen gegen das Gastronomieverbot wie es in der Bayerischen Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (BayIfSMV) vom 24. März 2020 festgehalten ist? 6

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 6.1 Verstößt die gemeinsame Benutzung der Waschräume, Toiletten und Küchen gegen die Bayerische Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (BayIfSMV) vom 24. März 2020, weil der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird? 6
- 6.2 Trifft es zu, dass aufgrund der Ausgangsbeschränkungen die Zahl der Gewaltanwendungen in den Flüchtlingsunterkünften zugenommen haben? 6
- 6.3 Trifft es zu, dass infizierte Personen während der Quarantäne in ihren Zimmern verbleiben müssen? 7
- 7.1 Warum werden Personen aus der sog. Risikogruppe, die in den Unterkünften untergebracht sind, nicht außerhalb der Unterkünfte untergebracht? 7
- 7.2 Was versteht die Staatsregierung unter Entzerrung der Belegung der Unterkünfte (konkret: Wie viele Personen dürfen maximal nach einer sog. Entzerrung in einem Zimmer untergebracht werden, wenn sie nicht zu einer Familie gehören)?..... 7
- 7.3 Warum unterstützt die Staatsregierung nicht den Einbau von Plexiglas-scheiben und den Aushang von Terminvergabeliste, damit Beratungen in den Unterkünften fortgesetzt werden können? 7
- 8.1 Warum hat die Staatsregierung keine Gelder und keinen Gestaltungsspielraum zur Verfügung, damit vor Ort von Helferinnen bzw. Helfern und Wohlfahrtsverbänden Masken-Nähprojekte gestartet werden können? 8
- 8.2 Warum gibt es für die Risikogruppen in den Unterkünften keine eigenen Pandemiepläne und Unterbringungsmöglichkeiten?..... 8
- 8.3 Warum werden den Sicherheitsdiensten, den Wohlfahrtsverbänden und Helferinnen bzw. Helfern keine Vorgaben für die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Mundschutz für Mitarbeiter, Helfer und Geflüchtete gemacht und stattdessen der einen Gruppe der Zutritt ungeschützt erlaubt und den anderen Gruppen der Zutritt verboten? 8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 20.05.2020

1.1 Warum wird bei Infektionsfällen in Flüchtlingsunterkünften nicht für eine adäquate Betreuung gesorgt?

Infektionsfälle werden unter Beteiligung des Gesundheitsamts umgehend separat untergebracht, versorgt und der medizinischen Versorgung zugeführt. Infizierte Asylbewerber sind nicht schlechter gestellt als einheimische COVID-19-Infizierte.

1.2 Warum werden in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden alle Informationsmaterialien nicht standardmäßig übersetzt (auch in leichter Sprache) und den Unterkünften in leichter bzw. in den Sprachen der dort untergebrachten Flüchtlinge zur Verfügung gestellt?

Die Informationsblätter des Robert Koch-Instituts (RKI) und anderer Stellen wurden in zahlreichen Übersetzungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die untergebrachten Personen durch das Personal vor Ort regelmäßig informiert.

Sämtliche Informationen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zum Coronavirus wurden unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/> teilweise in mehrere Sprachen übersetzt veröffentlicht. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege stellt auf seiner Homepage auch entsprechende Informatio-

nen in leichter Sprache zur Verfügung (abrufbar unter: https://www.stmgp.bayern.de/leichte-sprache-uebersichtsseite-2/informationen-zum-corona-virus-in-leichter-sprache/?lang=de_ls). Leicht verständliche Hinweise zum Coronavirus in 14 Sprachen sind auch auf der Website der Integrationsbeauftragten der Staatsregierung unter <http://integrationsbeauftragte.bayern.de/downloads/> abrufbar.

Auch Apps, die sich speziell an Migrantinnen und Migranten richten (z. B. Integreat, Ankommen), verfügen bereits über umfangreiche, mehrsprachige Informationen zum Coronavirus oder verweisen auf diese.

1.3 Warum wird ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der Zugang zu den von ihnen betreuten Menschen in Unterkünften untersagt, obwohl keine Quarantäne verhängt wurde?

Zur Vermeidung eines Infektionsrisikos ist seit Inkrafttreten der Ausgangsbeschränkungen der Zutritt zu den bayerischen Asylunterkünften ausschließlich dem auf dem Gelände regelmäßig tätigen Personal sowie den in der jeweiligen Einrichtung untergebrachten Personen gestattet. Nicht in der Einrichtung regelmäßig beschäftigten Personen, wie z. B. Besuchern, Ehrenamtlichen, Rechtsberatern (außer ggf. zur Terminbegleitung bei einem BAMF-Termin [BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge]), Wohlfahrtsverbänden und mit diesem Personenkreis vergleichbar Tätigen (freiwillige Kontaktpersonen 1. Grades), ist der Zutritt zur Vermeidung eines Infektionsrisikos grundsätzlich nicht gestattet.

Dabei wurde aber immer auch das Bedürfnis der zu Beratenden – gerade im Hinblick auf Corona – im Blick behalten. Wegen der hohen Bedeutung der Flüchtlings- und Integrationsberatung für die Asylbewerberinnen und Asylbewerber sahen die Regelungen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) daher von Beginn an vor, dass einzel- oder gruppenbezogene Ausnahmen vom Betretungsverbot zugelassen werden konnten. Maßstab war hierbei insbesondere, ob eine Ausnahme aus Infektionsschutzgründen vertretbar ist. Von diesen Möglichkeiten wurde auch durchaus Gebrauch gemacht. Nur durch dieses grundsätzliche Verbot mit Genehmigungsvorbehalt konnte sichergestellt werden, dass in allen Fällen erst ein Infektionsschutzkonzept durch die Träger der Beraterinnen und Berater erstellt wird, bevor die Beratung fortgesetzt wird.

Alle von der Staatsregierung im Zusammenhang mit COVID-19 getroffenen Entscheidungen hängen stets von der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens ab. Die Staatsregierung entscheidet lageangemessen, wie der Zugang der Beratenden zu den staatlichen Unterkünften inhaltlich ausgestaltet wird und ob Lockerungen angezeigt sind. Eine solche ist seit der Geltung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020 für deren Dauer auch vorgenommen worden. Zwar gilt weiter grundsätzlich das Betretungsverbot für alle nicht in der Einrichtung regelmäßig beschäftigten Personen. Sofern von dem Träger der Flüchtlings- und Integrationsberatung für eine bestimmte Asylunterkunft (ANKER wie auch Anschlussunterbringung) beantragt und aus Infektionsschutzgründen vertretbar, können nicht nur, sondern sollen die Regierungen (im Falle dezentraler Unterkünfte die Kreisverwaltungsbehörden) wegen der hohen Bedeutung der Flüchtlings- und Integrationsberatung für die untergebrachten Asylbewerberinnen und Asylbewerber entsprechende einzelpersonen- oder gruppenbezogene Ausnahmen zulassen und so bedarfsbezogene Einzelfalllösungen möglich machen. „Sollen“ bedeutet dabei, dass die Ausnahmegenehmigung im Regelfall erteilt wird, es sei denn es bestehen im konkreten Fall zwingende (Infektionsschutz-)Gründe, diese Genehmigung zu verweigern. Voraussetzung hierfür ist insbesondere ein von der Unterkunftsverwaltung genehmigtes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept. Bei der Nutzung der vorhandenen Räume gibt es pragmatische, die jeweiligen Umstände in der Unterkunft berücksichtigende Lösungen.

2.1 Warum werden den Flüchtlingen die ihnen zustehenden Sozialleistungen vor Ort in den Unterkünften nicht ausgezahlt, um den leichteren und geschützteren Zugang zu ermöglichen?

Die örtlichen Träger stellen die Einhaltung der im Lichte des Infektionsschutzes erforderlichen Maßnahmen bei der Leistungsgewährung sicher. Hierzu zählt auch die Auszahlung.

Eine örtliche Verlagerung ist daher nicht erforderlich. Wo die Leistungsgewährung in einem ANKER bislang erfolgt ist, erfolgt sie grundsätzlich weiterhin dort.

2.2 Warum ist den Landesverbänden der Freien Wohlfahrt der Zutritt zu bayerischen Asylunterkünften nicht gestattet?

Siehe Antwort zu Frage 1.3.

2.3 Wie wird die Kinderbetreuung trotz der vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 für die bayerischen Asylunterkünfte gesichert?

Hinsichtlich der Kindertagesbetreuung im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gelten die Vorgaben der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 8. Mai 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-295, danach kann in den dort genannten Fällen eine sog. Notbetreuung erfolgen. Sonderregelungen für Kinder aus Asylunterkünften bestehen nicht. Auch für Kinderbetreuungsangebote im Sinne der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 8. Mai 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-295, die in einer Asylunterkunft stattfinden, gelten die allgemeinen Regeln.

Weiterhin ist gemäß § 3 Satz 2 Vierte Bayerische Infektionsschutzverordnung (4. BayIfSMV) die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung Minderjähriger in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens drei Hausständen umfasst.

3.1 Wie viele Personen befinden sich in den Abschiebungshaftanstalten in Bayern?

Abschiebungshaft wird in Bayern in Amtshilfe durch das Staatsministerium der Justiz in Eichstätt und Erding – Einrichtungen für Abschiebungshaft – sowie durch das Landesamt für Asyl und Rückführungen in der Abschiebungshaftanstalt am Münchner Flughafen vollzogen.

Mit Stand 28. April 2020 befinden sich sieben vollziehbar ausreisepflichtige Personen in Abschiebungshaft.

3.2 Warum wird in der jetzigen Situation in gewissen Fällen immer noch Abschiebungshaft vollzogen?

3.3 Beabsichtigt die Staatsregierung in der jetzigen Situation noch abzuschieben?

Besitzt ein Ausländer kein Aufenthaltsrecht (mehr) oder lehnt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag eines Ausländers vollumfänglich ab, wird der Betroffene aufgefordert, seiner gesetzlichen Ausreisepflichtung Folge zu leisten und die Bundesrepublik Deutschland nachweislich zu verlassen. Dazu wird ihm regelmäßig eine Frist eingeräumt und gleichzeitig für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung in den Herkunftsstaat oder einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht.

Weigert sich der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer freiwillig auszureisen und kommt damit seiner Pflicht zur Ausreise innerhalb der ihm gewährten Ausreisefrist nicht nach, ist es gesetzliche Aufgabe der Ausländerbehörden, die Ausreisepflichtung durch eine zwangsweise Rückführung durchzusetzen. Die bayerischen Ausländerbehörden haben hierbei auf die Entscheidungspraxis des BAMF bzgl. des Asylantrags keinen Einfluss und sind gesetzlich an dessen Entscheidung gebunden. Um zu verhindern, dass sich vollziehbar ausreisepflichtige ihrer Abschiebung entziehen, bedarf es notfalls als letztes Mittel („ultima ratio“) der Anordnung von Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam als Instrument der Verwaltungsvollstreckung.

Allgemein gilt, dass Abschiebungshaft in Bayern unter strikter Beachtung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, angeordnet und vollzogen wird. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei in allen Verfahrensstadien und von allen beteiligten Behör-

den und Gerichten zu beachten. Jeder Anordnung liegt eine richterliche Entscheidung zugrunde. Dabei überprüft das Haftgericht nicht nur das Vorliegen eines Haftgrundes, sondern – wie bei jeder Freiheitsentziehung – stets auch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

An dieser rechtlichen Bewertung ändert sich durch die derzeitige medizinische Sonderlage aufgrund des Coronavirus grundsätzlich nichts. Gleichwohl unterliegt auch die Planung, Organisation und Durchführbarkeit von Rückführungsmaßnahmen derzeit gewissen Einschränkungen. Da der überwiegende Teil von Abschiebungen auf dem Luftweg stattfindet, wirken sich auch hier die Beschränkungen des Flugreiseverkehrs aus. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten finden jedoch im Einzelfall weiterhin Abschiebungen statt. Hierbei werden die aufgrund der derzeitigen Lage in gesteigertem Maße zu berücksichtigenden medizinischen Belange in eine Gesamtabwägung einbezogen. Auch beim Vollzug von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen werden die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen für alle Beteiligten im Hinblick auf die Corona-Pandemie sichergestellt.

Bayern steht damit auch in Zeiten von „Corona“ für einen konsequenten Rechtsvollzug und die Umsetzung der geltenden Gesetze. Oberste Priorität beim Vollzug von Abschiebungsmaßnahmen ist es dabei, den Aufenthalt von Straftätern, Gefährdern und Personen, die durch Gewalttaten oder Randalen auffällig wurden, so schnell wie möglich zu beenden.

- 4.1 Warum müssen die Inhaftierten diese Verzögerungen aussitzen, ohne ein absehbares Ende der Haft und unter erschwerten Bedingungen (kein Besuch und keine Beratung)?**
- 4.2 Wieso wird in den Abschiebehaftanstalten das gesundheitliche Risiko für Inhaftierte, Personal (Vollzugsbeamte, Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter, Psychologinnen bzw. Psychologen, Ärztinnen bzw. Ärzte) in Kauf genommen?**

Die Landesbehörden sind auch in diesen Zeiten verpflichtet, geltendes Bundesrecht unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines jeden Einzelfalls umzusetzen. Die für die Haftfälle zuständigen Behörden und Gerichte prüfen dabei in allen Haftfällen laufend das weitere Vorliegen der Haftvoraussetzungen.

Bislang konnte in Bayern bei keinem Abschiebungsgefangenen eine COVID-19-Erkrankung festgestellt werden (Stand: 28. April 2020).

Der Schutz der Gesundheit aller Menschen, die sich derzeit in einer Abschiebungshafteinrichtung befinden, derjenigen, die dort arbeiten und solche Einrichtungen besuchen sowie der Allgemeinbevölkerung insgesamt ist stets ein vorrangiges Anliegen.

In den Geschäftsbereichen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Staatsministeriums der Justiz wurden daher bereits frühzeitig erhebliche Anstrengungen unternommen, um zu verhindern, dass Gefangene an COVID-19 erkranken und sich das Virus in den bayerischen Abschiebungshafteinrichtungen ausbreitet.

So wurden für den Fall einer gerichtlich angeordneten Inhaftierung in der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München in enger Abstimmung mit dem vor Ort tätigen medizinischen Personal umfassende Maßnahmen zur Minimierung eines Ansteckungsrisikos für die Insassen und das eingesetzte Personal ergriffen.

Hinsichtlich der Maßnahmen, welche zum Schutz der Inhaftierten, zum Schutz der Beschäftigten und Dienstanwärter sowie zur Sicherung des zwingend erforderlichen Dienstbetriebs in Erding und Eichstätt bereits ergriffen wurden, sind Informationen über die Homepage des Staatsministeriums der Justiz abrufbar (https://www.justiz.bayern.de/service/corona/Umgang_Justiz.php).

- 4.3 Werden Asylsuchende weiterhin im Ankunftszentrum in München aufgenommen?**

Das Ankunftszentrum in München ist weiterhin aufnahmebereit.

- 5.1 Finden dort auch die medizinischen Screenings statt?**

In allen bayerischen ANKERn werden seit 27. Februar 2020 alle Neuzugänge und Asylsuchenden, die seit 30. Januar 2020 angekommen sind, verdachtsunabhängig auf COVID-19 getestet. Das gilt auch für das Ankunftscenter in München, welches diese Funktion für den ANKER Oberbayern erfüllt. Die Untersuchung nach § 62 Asylgesetz (AsylG) erfolgt für den ANKER Oberbayern in der Kurzaufnahme München.

5.2 Warum werden Flüchtlingsunterkünfte unter Quarantäne gestellt, aber nicht die infizierten Personen aus den Unterkünften herausgeholt?

In jedem Fall werden die infizierten Personen separiert und unter Quarantäne gestellt. Die Entscheidung, ob infizierte Personen in der betreffenden Unterkunft selbst unter Quarantäne genommen werden können oder aus den Unterkünften verlegt und in einer anderen Unterkunft in Quarantäne genommen werden, trifft das zuständige Gesundheitsamt im jeweiligen Einzelfall.

5.3 Verstoßen die Kantinen in den ANKER-Einrichtungen gegen das Gastronomieverbot wie es in der Bayerischen Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (BayIfSMV) vom 24. März 2020 festgehalten ist?

Bei den Kantinen in den ANKERn handelt es sich nicht um Gastronomiebetriebe im Sinn der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in den jeweiligen Fassungen.

Die darüber hinaus geltenden Vorgaben der BayIfSMV bezüglich der Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zur Verringerung des Infektionsrisikos werden in den Kantinen der ANKER-Einrichtungen in analoger Weise angewandt. Entsprechend den Gegebenheiten vor Ort ist die gleichzeitige Präsenz der untergebrachten Personen zu den Essenszeiten durch einen zeitlich gestreckten Kantinenbetrieb oder die Nutzung zusätzlicher Räumlichkeiten so weit wie möglich zu reduzieren. Gleichzeitig besteht in vielen Einrichtungen bereits die Möglichkeit, die Speisen mitzunehmen und auf dem eigenen Zimmer zu essen. Begründete Verdachtsfälle, noch im Testverfahren anstehende Asylsuchende und positive Getestete werden jeweils separiert von den übrigen untergebrachten Personen versorgt.

6.1 Verstößt die gemeinsame Benutzung der Waschräume, Toiletten und Küchen gegen die Bayerische Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (BayIfSMV) vom 24. März 2020, weil der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird?

Die BayIfSMV richtet sich mit ihren Ge- und Verboten auch an Asylbewerber. Das in der Frage in Bezug genommene Abstandsgebot, das sich aktuell (Stand: 18. Mai 2020) aus § 1 Abs. 1 Satz 2 4. BayIfSMV ergibt, sieht vor: „Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten“. Die untergebrachten Personen wurden daher mündlich und schriftlich auf die Einhaltung des Mindestabstands auch in Waschräumen, Toiletten und Küchen hingewiesen. Letztlich liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen, sein persönliches Verhalten darauf auszurichten, soweit möglich die physischen Kontakte zu anderen zu reduzieren und den Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Um die Einhaltung des Mindestabstands zu erleichtern und das Infektionsrisiko zu verringern, wurde die Belegung in den bayerischen Asylunterkünften entzerrt. Wenn die Einhaltung des Mindestabstands möglich ist und der betreffende Asylbewerber diesen dennoch nicht einhält, verstößt er daher gegen das Mindestabstandsgebot.

6.2 Trifft es zu, dass aufgrund der Ausgangsbeschränkungen die Zahl der Gewaltanwendungen in den Flüchtlingsunterkünften zugenommen haben?

Aufgrund des angefragten Zeitraums (seit Beginn der Ausgangsbeschränkungen am 21. März 2020) wird zur Beantwortung der Frage auf den Datenbestand des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems IGVP zurückgegriffen. IGVP ist in seiner grundsätzlichen Ausrichtung auf einen dynamischen Datenbestand ausgerichtet. Auswertungen und

Analysen geben damit stets den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage wieder, der sich auch rückwirkend durch laufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen kontinuierlich ändern kann. Gleichwohl lassen sich anhand der jeweiligen Entwicklungen Tendenzen feststellen und zueinander ins Verhältnis setzen.

Im Datenbestand des IGVP wurde die Anzahl der Rohheitsdelikte unter Zuwanderern in bayerischen Asylunterkünften im Zeitraum vom 21. März 2020 bis zum 20. April 2020 erhoben und mit der Anzahl an korrespondierenden Delikten im Zeitraum vom 21. März 2019 bis zum 20. April 2019 verglichen. Resultierend daraus kann festgestellt werden, dass die Anzahl der Rohheitsdelikte unter Zuwanderern in bayerischen Asylunterkünften (nahezu) konstant blieb.

Zuwanderer sind Personen mit den Aufenthaltsgründen Asylbewerber, Duldung, Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtling, unerlaubter Aufenthalt oder international/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte.

Rohheitsdelikte beinhalten alle Raubdelikte und räuberische Erpressung, Körperverletzung, Zwangsheirat, Nachstellung, Nötigung, Bedrohung und den räuberischen Angriff auf Kraftfahrer.

6.3 Trifft es zu, dass infizierte Personen während der Quarantäne in ihren Zimmern verbleiben müssen?

In jedem Fall wird die an COVID-19 erkrankte Person in Quarantäne genommen. Wenn das zuständige Gesundheitsamt anordnet, dass die Quarantäne in ihrer bisherigen Unterkunft erfolgt, dann ergeht in der Regel die Anordnung, dass die betroffenen Personen sich für den Zeitraum der Quarantäne in ihren Zimmern aufzuhalten haben und dieses nur bei triftigem Grund verlassen dürfen (z. B. Aufsuchen der Sanitäreinrichtungen). Sie werden separiert gepflegt bzw. erhalten separaten Zugang zu Sanitäreinrichtungen.

7.1 Warum werden Personen aus der sog. Risikogruppe, die in den Unterkünften untergebracht sind, nicht außerhalb der Unterkünfte untergebracht?

Risikogruppen werden dann außerhalb der Asylunterkünfte untergebracht, wenn eine geschützte Unterbringung innerhalb der Unterkunft aus infektionsmedizinischer Sicht nicht möglich ist und sie dies wünschen.

7.2 Was versteht die Staatsregierung unter Entzerrung der Belegung der Unterkünfte (konkret: Wie viele Personen dürfen maximal nach einer sog. Entzerrung in einem Zimmer untergebracht werden, wenn sie nicht zu einer Familie gehören)?

Die zulässige Zahl der Unterbrachten in einer Liegenschaft wird in Bayern nicht durch eine pauschale Mindestwohnfläche, sondern durch die auf die konkrete Liegenschaft abgestimmte Festlegung einer maximalen Zahl von Unterbrachten bestimmt. Zur Eindämmung des Infektionsrisikos wurde eine deutliche Entzerrung der Belegung vorgenommen. Aber auch innerhalb der einzelnen Unterkünfte wurde die Belegung deutlich entzerrt: So können Einzelpersonen zum Teil allein oder zumindest nicht unter Ausnutzung der vollen Zimmerkapazität untergebracht werden. Bei den Zimmern, die nicht über eigene Nasszellen verfügen, ist sichergestellt, dass nur kleine Gruppen sich einen Gemeinschaftssanitärbereich teilen. Selbstverständlich werden bei der Zuteilung auch die Familiensituation, etwaige Vulnerabilitäten sowie anderweitige besondere Bedürfnisse der unterzubringenden Personen berücksichtigt.

7.3 Warum unterstützt die Staatsregierung nicht den Einbau von Plexiglas-scheiben und den Aushang von Terminvergabeliste, damit Beratungen in den Unterkünften fortgesetzt werden können?

Siehe Antwort zu Frage 1.3.

Zum Aushang von Terminvergabelisten hat noch nie ein Flüchtlings- und Integrationsberater die Unterstützung der Staatsregierung gebraucht.

8.1 Warum hat die Staatsregierung keine Gelder und keinen Gestaltungsspielraum zur Verfügung, damit vor Ort von Helferinnen bzw. Helfern und Wohlfahrtsverbänden Masken-Nähprojekte gestartet werden können?

In einigen Unterkünften werden bereits entsprechende Projekte durchgeführt.
Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1.3.

8.2 Warum gibt es für die Risikogruppen in den Unterkünften keine eigenen Pandemiepläne und Unterbringungsmöglichkeiten?

Für die Asylunterkünfte bestehen Hygienepläne im Sinne des IfSG.

Eine gesonderte Unterbringung besonders gefährdeter Personen aufgrund von Alter, Vorerkrankungen oder sonstigen Aspekten wird auf freiwilliger Basis bereits umgesetzt.

Schwerpunktmäßig in den ANKERn, aber auch in sonstigen Einrichtungen werden Bewohner mittels Aushängen, Flyern und auch mittels persönlicher Ansprachen durch das Unterkunftspersonal für das Infektionsrisiko sensibilisiert und über die Möglichkeit einer freiwilligen separierten Unterbringung informiert. Bei Bedarf werden diese teilweise in getrennte Gebäude oder in abtrennbare Bereiche innerhalb der jeweiligen Unterkunft verlegt und entsprechend versorgt. Die besonders schutzwürdigen Personen können dabei selbst entscheiden, ob sie die Option einer gesonderten Unterbringungsmöglichkeit annehmen.

8.3 Warum werden den Sicherheitsdiensten, den Wohlfahrtsverbänden und Helferinnen bzw. Helfern keine Vorgaben für die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Mundschutz für Mitarbeiter, Helfer und Geflüchtete gemacht und stattdessen der einen Gruppe der Zutritt ungeschützt erlaubt und den anderen Gruppen der Zutritt verboten?

Siehe Antwort zu Frage 1.3.

Im Übrigen haben sich alle in der Unterkunft befindlichen Personen an die allgemein gültigen bzw. durch das zuständige Gesundheitsamt oder die Unterkunftsverwaltung angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen zu halten. Dazu haben die Bezirksregierungen zum Schutz der Mitarbeiter in der Unterkunftsverwaltung Gefährdungsbeurteilungen und konkrete Handlungsanweisungen von Experten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes erstellen lassen. In den bayerischen Asylunterkünften werden zur Eindämmung des Infektionsrisikos verstärkt Hygienemaßnahmen ergriffen und den Mitarbeitenden Desinfektionsmittel, Schutzanzüge und Masken zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind die beauftragten Dienstleister und Wohlfahrtsverbände in Fragen des Arbeitnehmerschutzes für die von ihnen beschäftigten Personen verantwortlich.